

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

42. Jahrgang

11.07.2013

Nr. 9



Inhalt:

1. Einleitung der Umlegung für den Bereich des Bebauungsplangebietes „Berghaltern – Im Grünen Winkel“
2. Bekanntmachung der Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2014
3. Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen/ Jugendschöffen
4. Satzung vom 09.07.2013 betreffend den Erlass einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Haltern am See „Recklinghäuser Straße“ im Ortsteil Haltern-Mitte gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB)
5. Satzungen vom 10.07.2013 zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 04.05.1990
6. Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 101 der Stadt Haltern am See „In der Borg – Im Dahläckern“ endgültig hergestellten Erschließungsanlagen
hier: Erschließungseinheiten gem. § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB
7. Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den hergestellten Abschnitt der Erschließungsanlage „Blumenstraße“
hier: Abschnittsbildung gem. § 130 Abs. 2 BauGB
8. Bekanntmachung über die durch den „1. Abschnitt der Blumenstraße“ erschlossenen Grundstücke
9. Bekanntmachung über die Widmung einer Straße

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.



Umlegungsausschuss

Stadt Haltern am See

Einleitung der Umlegung für den Bereich des Bebauungsplangebietes "Berghaltern – Im Grünen Winkel"

Der Rat der Stadt Haltern am See hat am 13.12.2012 und durch Bestätigung am 04.07.2013 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 "Berghaltern – Im Grünen Winkel" die Umlegung gem. §§ 45 ff. BauGB angeordnet.

Aufgrund dieser Anordnung fasst der Umlegungsausschuss der Stadt Haltern am See folgenden

Umlegungsbeschluss

Für die nachstehend genannten, im Bereich des Bebauungsplanes "Berghaltern – Im Grünen Winkel" der Stadt Haltern am See gelegenen Grundstücke wird hiermit nach § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) - Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, das Umlegungsverfahren eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet führt die Bezeichnung

Umlegungsverfahren Nr. 30 "Berghaltern – Im Grünen Winkel"

Die Lage und Abgrenzung des Umlegungsgebietes sind der beiliegenden und Bestandteil dieses Umlegungsbeschlusses bildenden Übersichtskarte (Anlage 1) zu entnehmen.

1. Von der Umlegung werden im Einzelnen folgende Grundstücke erfasst:

Ordnungsnummer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	/ Blatt Nr.
1	Haltern-Stadt	25	533	Stadt Haltern	41
1	Haltern-Stadt	25	546	Stadt Haltern	41
1	Haltern-Stadt	25	649	Stadt Haltern	41
1	Haltern-Stadt	25	701	Stadt Haltern	41
1	Haltern-Stadt	25	702	Stadt Haltern	42A
2	Haltern-Kspl.	5	136	Kspl. Haltern	376
2	Haltern-Kspl.	5	137	Kspl. Haltern	376
2	Haltern-Kspl.	5	139	Kspl. Haltern	376
2	Haltern-Kspl.	5	282	Kspl. Haltern	858
2	Haltern-Stadt	25	423	Stadt Haltern	41
2	Haltern-Stadt	25	647	Stadt Haltern	41
2	Haltern-Kspl.	5	802	Kspl. Haltern	376
2	Haltern-Kspl.	5	803	Kspl. Haltern	376
2	Haltern-Kspl.	5	805	Kspl. Haltern	858
3	Haltern-Stadt	25	303	Stadt Haltern	684
3	Haltern-Stadt	25	304	Stadt Haltern	684
3	Haltern-Stadt	25	305	Stadt Haltern	684

3	Haltern-Stadt	25	306	Stadt Haltern	684
3	Haltern-Stadt	25	751	Stadt Haltern	684
4	Haltern-Stadt	25	301	Stadt Haltern	7030
4	Haltern-Stadt	25	302	Stadt Haltern	7030
5	Haltern-Kspl.	5	801	Stadt Haltern	2332
5	Haltern-Kspl.	5	804	Stadt Haltern	2332
6	Haltern-Kspl.	5	361	Stadt Haltern	723
7	Haltern-Kspl.	5	362	Stadt Haltern	1833
8	Haltern-Stadt	25	223	Stadt Haltern	1432A
9	Haltern-Stadt	25	222	Stadt Haltern	3481
10	Haltern-Stadt	25	424	Stadt Haltern	637
11	Haltern-Stadt	25	340	Stadt Haltern	813A
13	Haltern-Stadt	25	703	Stadt Haltern	1178

2. Der Umlegungsausschuss behält sich vor, die Umlegung abschnittsweise durchzuführen, nach § 52 BauGB weitere Grundstücke in die Umlegung einzubeziehen, Grundstücke ganz oder teilweise von der Umlegung auszunehmen und das Umlegungsgebiet ganz oder teilweise mit anderen Umlegungsgebieten zusammenzufassen, falls es sich im Interesse einer zweckmäßigen und schnellen Durchführung der Umlegung als notwendig erweisen sollte.

Begründung:

Die Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Berghaltern - Im Grünen Winkel" erfordert bei der vorhandenen Eigentumsstruktur eine Neuordnung, die bei der bisher erkennbaren Interessenlage auf freiwilliger Basis nicht zu erwarten ist. Im Mai und Juni 2013 wurden die Eigentümer nach § 47 Abs. 1 BauGB zu dem beabsichtigten Umlegungsverfahren angehört. Im Rahmen dieser Anhörung wurden der Zweck und der Ablauf eines Umlegungsverfahrens erläutert. Die Eigentümer konnten ihre Anregungen und Bedenken zum Umlegungsverfahren äußern. Es wurde deutlich, dass eine Bodenordnung auf freiwilliger Basis nicht möglich ist. Deshalb ist ein Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff. BauGB das geeignete Mittel, die Planverwirklichung sicherzustellen. Die Umlegung ist erforderlich, um das bezeichnete Gebiet in der Weise neu zu ordnen, dass entsprechend den im Bebauungsplangebiet getroffenen Festsetzungen nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnberg, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haltern am See, Annabergstraße 134, 45721 Haltern am See, oder Rochfordstraße 1, 1. Obergeschoss, Zimmer 1.68, 45721 Haltern am See, einzulegen.

45721 Haltern am See, 08.07.2013

Die Vorsitzende:

gez. Sickers

Weiter wird folgendes bekannt gemacht:

1. Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Haltern am See,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger (wenn sie geeignetes Ersatzland, das auch außerhalb des Umlegungsgebietes liegen kann, in die Umlegungsmasse einbringen),
6. die Erschließungsträger.

Die in Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat der Umlegungsausschuss der angemeldeten Person unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist sie bis zur Glaubhaftmachung ihres Rechts nicht mehr zu beteiligen.

Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen des Umlegungsausschusses eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. Für den Fall, dass ein Beteiligter der Anordnung nicht nachkommt, kann ein Zwangsgeld bis zu 500,-- € angedroht und festgesetzt werden. Ist Beteiligter eine juristische Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, so ist das Zwangsgeld nach dem Gesetz oder der Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen sie festzusetzen. Androhungen und Festsetzungen können wiederholt werden.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt ihr Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

2. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten:

Es ergeht hiermit die Aufforderung, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Geschäftsführer: H.-J. Paßmann, Annabergstraße 134, 45721 Haltern am See oder stellv. Geschäftsführerin: W. Koop, Rochfordstraße 1, 1. Obergeschoss, Zimmer 1.68, 45721 Haltern am See, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein

Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dieses bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Verfügungs- und Veränderungssperre gem. § 51 BauGB

Vom Tage der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässigerweise ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Über die Genehmigung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses oder der Stadt Haltern am See zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem dem Antragsteller mitzuteilenden Zwischenbescheid um den Zeitraum zu verlängern, der notwendig ist, um die Prüfung abschließen zu können, höchstens jedoch um drei Monate. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. Darüber hat die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses auf Antrag eines Beteiligten ein Zeugnis auszustellen.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und § 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend anzuwenden.

4. Vorkaufsrecht der Gemeinde

Für die Dauer des Umlegungsverfahrens unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke dem Vorkaufsrecht der Stadt Haltern am See.

5. Vorarbeiten auf Grundstücken

Im Umlegungsgebiet haben die Eigentümer und Besitzer zu dulden, das Beauftragte des Umlegungsausschusses zur Vorbereitung und Durchführung der Umlegung nach vorheriger Anmeldung die Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

6. Umlegungsvermerk

Zur Unterrichtung des Rechtsverkehrs während des Umlegungsverfahrens wird das zuständige Grundbuchamt durch den Umlegungsausschuss von der Einleitung des Umlegungsverfahrens benachrichtigt und unter Bezug auf § 54 Abs. 1 BauGB veranlasst, in die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen, dass das Umlegungsverfahren eingeleitet ist.

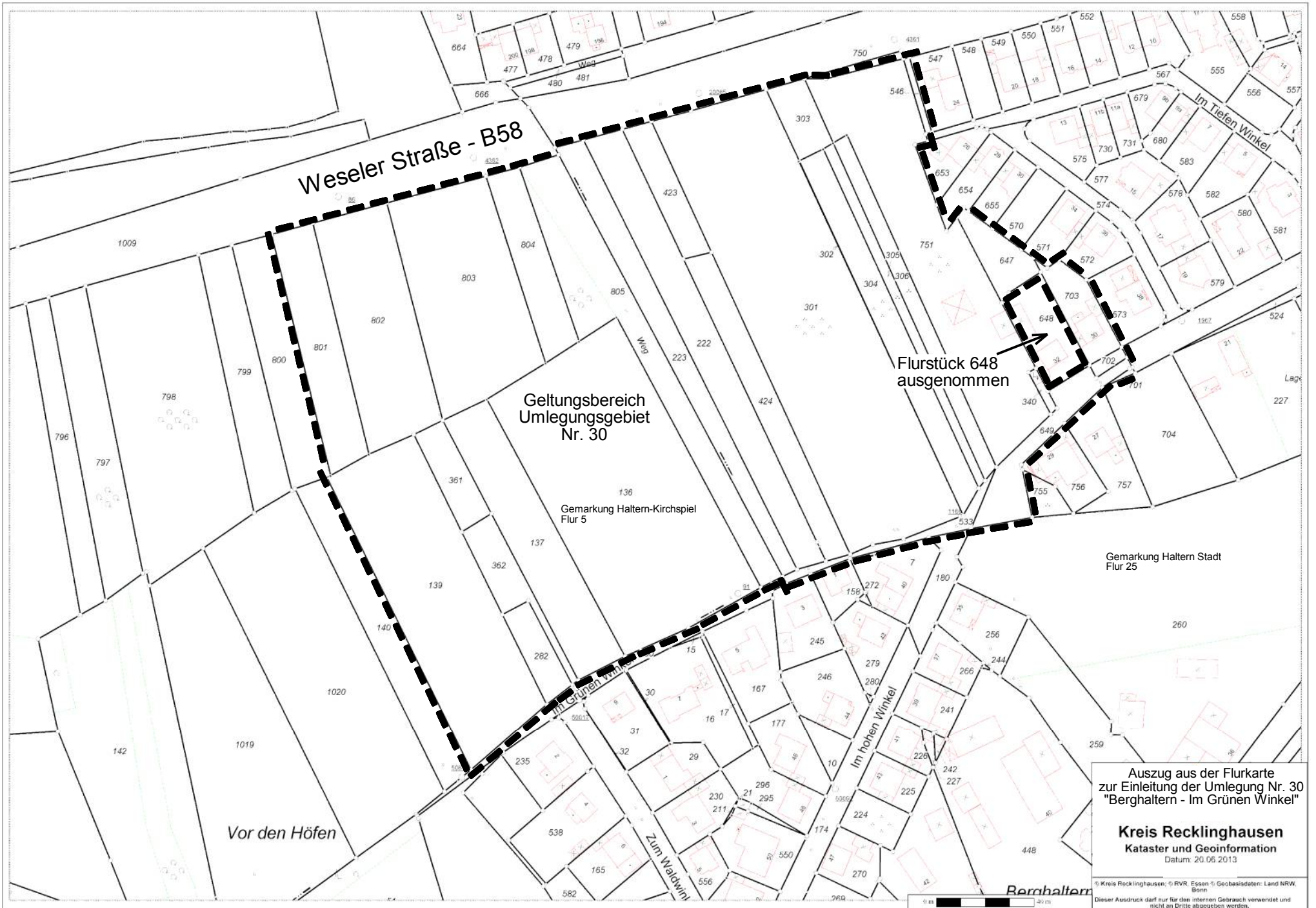
7. Datenschutz

Nach § 19 Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass zum Zwecke der Erstellung von Bestandsverzeichnissen (§ 53 BauGB) und Umlegungsverzeichnissen (§ 68 BauGB) personenbezogene Daten erfasst und automatisiert verarbeitet werden.

45721 Haltern am See, 08.07.2013

Die Vorsitzende:

gez. Sickers



Geltungsbereich
Umlegungsgebiet
Nr. 30

Gemarkung Haltern-Kirchspiel
Flur 5

Gemarkung Haltern Stadt
Flur 25

Flurstück 648
ausgenommen

Auszug aus der Flurkarte
zur Einleitung der Umlegung Nr. 30
"Berghaltem - Im Grünen Winkel"

Kreis Recklinghausen
Kataster und Geoinformation
Datum: 20.06.2013



© Kreis Recklinghausen; © RVR, Essen; © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn
Dieser Ausdruck darf nur für den internen Gebrauch verwendet und nicht an Dritte abgegeben werden.

B e k a n n t m a c h u n g

Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2014

Gem. § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz –KWahlG) mache ich hiermit die vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 03. Juli 2013 gem. § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 KWahlG beschlossene Einteilung des Gebietes der Stadt Haltern am See in 19 Wahlbezirke für die am 25. Mai 2014 stattfindende Kommunalwahl bekannt.

Haltern am See, 04.07.2013

Der Wahlleiter
der Stadt Haltern am See
I.V.
gez.
(Böing)
Erster Beigeordneter

FB Interne Dienste
10.12

Einteilung der Wahlbezirke
im Stadtgebiet der Stadt Haltern am See
für die Kommunalwahl 2014
(EW-Stand v. 30.06.2012)

Anzahl der Einwohner in den Wahlbezirken (Durchschnitt: 1.979)

Abweichungsgrenze = 25 % nach oben und unten = 495 EW

Obere Grenze = 2.474 EW

Untere Grenze = 1.484 EW

Hochrechnung der Einwohner
in Bebauungsplangebieten
für das Planungsjahr 2014

Wahlbezirk		Ortsteil	Einwohner	Wahllokal (fett=barrierefrei)	
<u>Alt</u>	<u>Neu</u>		(nur Hauptwohnsitz)		
01.0	01.0	H.-Mitte	1.917	Marienschule	
02.0	02.0	H.-Mitte	1.968	Marienschule	
03.0	03.0	H.-Mitte	1.976	Altes Rathaus	
04.0		H.-Mitte	aufgelöst		
05.0	04.0	H.-Mitte	1.939	Gymnasium	
06.0	05.0	Hamm-Bossendorf	2.035	Pfarrheim	
07.0	06.0	H.-Mitte	2.041	Hauptschule o. E.-K.-Schule	
08.0	07.0	H.-Mitte	2.050	Trigon	
09.0		H.-Mitte	aufgelöst		
10.0	08.0	Holtwick/H.-Mitte	2.245	Silverbergschule	
11.0	09.0	H.-Mitte	2.250	M.-Luther-Schule	
12.0	10.0	H.-Mitte	2.086	Eichendorffsch.	
13.0	11.0	H.-Mitte	1.892	Eichendorffsch.	
14.0	12.0	Lippramsdorf	1.773	Grundschule	
15.0	13.0	Lippramsdorf	1.823	Grundschule	
16.0	14.0	Lavesum	1.721	Grundschule	
17.0	15.0	Sythen	2.055	Grundschule	x
18.0	16.0	Sythen	1.924	Grundschule	x
19.0	17.0	Sythen	1.894	Grundschule	x
20.0	18.0	Hullern	2.292	Grundschule	
21.0		Hullern	aufgelöst		
22.0	19.0	Flaesheim	1.864	Grundschule	

Einwohner gesamt: **37.745 (IT. NRW: 37.600)**

Die vorstehenden Einwohnerzahlen, die sich aus der Fortschreibung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Haltern am See ergeben, weichen in unerheblicher Größenordnung (145 Einwohner) von

den für die Kommunalwahlen 2014 maßgeblichen Gesamteinwohnerzahlen des IT-NRW (37.600 Einwohner) ab.

X Bei der Bezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2014 ist auf das neue Baugebiet in Sythen zu achten !!!

Wahlbezirk 01.0 (Haltern am See – Mitte)

(unverändert!)

STRASSE	HAUSNUMMER	EINWOHNER
An der Brinkwiese		6
An der Ziegelei		28
Breitenweg		355
Goldammerweg		32
Hellweg	214 - 264 gerade	35
Hetfeld		278
Im Mühlbachtal		142
Im Wienäckern		445
Lohausstraße	020 - 024 gerade	7
Münsterknapp		50
Münsterstraße		271
Ölmühle		33
Schultenbusch		42
Seestraße		56
Strandallee		2
Zum Seeblick		97
Zur Lehmkuhle		38
insg.		1.917

Die Einwohnerzahl liegt um 557 unter der oberen Höchstabweichungsgrenze und um 433 über der unteren Höchstabweichungsgrenze.

Wahlbezirk 2.0 (Haltern am See – Mitte)

Änderungen: s.u. (fett=Zuwachs)

STRASSE	HAUSNUMMER	EINWOHNER
An der Mühlenstege		138
Blaufärberweg		29
Breslauer Straße		44
Danziger Straße		70
Feldstraße		34
Gartenstraße		64
Herderstraße		171
Im Ternäckern		90
Johannesstraße		264
Kantstraße		140
Kopernikusstraße		47
Lohausstraße	001 - 007 ungerade 002 - 014 gerade	69
Sixtusstraße		258
Stettiner Straße		105
Tuchmacherweg		77
Wiechertstraße		34
Zu den Mühlen		166
Zum Kiwitt		128
Zum Stevertal		40
insg.		1.968

Die Einwohnerzahl liegt um 506 unter der oberen Höchstabweichungsgrenze und um 484 über der unteren Höchstabweichungsgrenze.

Abgang:

Schüttenwall nach 3.0

Wahlbezirk 3.0 (Haltern am See – Mitte)

Änderungen: s.u. (fett=Zuswachs)

STRASSE	HAUSNUMMER	EINWOHNER
Büttnerstraße		4
Blombrink		16
Blumenstraße	180-192 fortlfd.	5
Disselhof		108
Friedrich-Ebert-Wall		36
Gantepoth		49
Gaststiege		26
Goldstraße		11
Hullerner Straße		231
Kirchstraße		6
Lippmauer		100
Lippspieker		72
Lippstraße		127
Markt		51
Merschstraße		46
Mühlenstraße		180
Papenbrückstraße		66
Recklinghäuser Straße	015 – 047a ungerade 012 – 036 gerade 046 – 046b gerade	200
Rekumer Straße		155
Richthof		61
Rochfordstraße		33
Schüttenwall		139
Südwall		46
Wasserwerkstraße		10
Wehrstraße		136
Zaunstraße		22
Zum Stadtgraben		40
insg.		1.976

Die Einwohnerzahl liegt um 498 unter der oberen Höchstabweichungsgrenze und um 492 über der unteren Höchstabweichungsgrenze.

Abgang: (alle nach 2.0)

Breslauer Str.

Danziger Str.

Im Ternäckern

Stettiner Str.

Zum Kiwitt

Zum Stevertal

Wahlbezirk 4.0 (Haltern am See – Mitte)

(Alter WB 5.0)

Änderungen: s.u. (fett=Zuwachs)

STRASSE	HAUSNUMMER	EINWOHNER
Alisowall		38
Am Holzplatz		6
Am Uferkastell		101
Am Wiegel	040 – 068 fortlfd.	59
An der Trappstiege		43
Annabergstraße		256
August-Stieren-Straße		118
Auf der Hovestatt		46
Bahnhofstraße		100
Bahnhofszufuhrweg		54
Burbrockstraße		69
Conzeallee		90
Dr.-Conrads-Straße		20
Holtwicker Straße	04 – 36 gerade 15 – 27 ungerade	108
Josef-Starkmann-Straße		4
Koeppstraße		40
Lavesumer Straße	1 A – 1 H	98
Lorenkamp		56
Muttergottesstiege		53
Philippistraße		101
Pitter-Bey-Str.		67
Postweg		16
Recklinghäuser Straße	048 - 137 fortlfd.	170
Ritterlingstraße		12
Roost-Warendin-Platz		2
Schmeddingstraße		17
Schuchhardtstraße		64
Turmstraße		49
Zu den Lippewiesen		14
Zu Pastors Kamp		26
Zum Ikenkamp		10
Zur Haberwiese		32
insg.		1.939

Die Einwohnerzahl liegt um 535 unter der oberen Höchstabweichungsgrenze und um 455 über der unteren Höchstabweichungsgrenze.

Abgang:

Weseler Str. nach 6.0 (Alt 7.0)

Wahlbezirk 5.0 Hamm-Bossendorf

(Alter WB 6.0)

(unverändert)

STRASSE	HAUSNUMMER	EINWOHNER
Am Hämmken		56
Am Wacholderbusch		72
An den Hestern		73
Auf dem Hassel		5
Auf dem Sporkel		43
Auf der Höhe		73
Balsters Feld		109
Bossendorfer Weg		44
Ecksteins Hof		219
Flaesheimer Straße	001 – 117 ungerade 006 – 082 gerade	227
Haardweg		44
Hammer Weg		86
Heideweg		54
Holtkampweg		83
Im Boeken		108
Im Höffken		82
Kapellenweg		38
Kirchweg		11
Kreienbrand		90
Lippetal		7
Marler Straße	005-057 fortld. 083-219 fortld.	316
Recklinghäuser Straße	147-300 fortld.	91
Römerweg		104
insg.		2.035

Die Einwohnerzahl liegt um 439 unter der oberen Höchstabweichungsgrenze und um 551 über der unteren Höchstabweichungsgrenze.

Wahlbezirk 6.0 (Haltern am See – Mitte)

(Alter WB 7.0)

Änderungen: s.u. (fett=Zuwachs)

STRASSE	HAUSNUMMER	EINWOHNER
Adolf-Kallhoff-Straße		16
Arminiusstraße		201
Augustusstraße		113
Drususstraße		84
Flavusstraße		17
Germanikusstraße		113
Holtwicker Straße	037 – 055 ungerade 038 – 052 gerade	88
Römerstraße	002 – 044 gerade 015 – 045 ungerade 049 – 147 / 52 – 100	364
Thusneldastraße		95
Tiberiusstraße		164
Varusstraße		276
Weseler Straße	020 – 148 gerade 021 – 145 ungerade	510
insg.		2.041

Die Einwohnerzahl liegt um 433 unter der oberen Höchstabweichungsgrenze und um 557 über der unteren Höchstabweichungsgrenze.

Wahlbezirk 7.0 (Haltern am See – Mitte)

(Alter WB 8.0)

(unverändert)

STRASSE	HAUSNUMMER	EINWOHNER
Am Heidwinkel		62
Am Wiegel	069 – 087	51
Annaberg		82
Auf der Lings		13
Bergbossendorf		236
Berghaltern		3
Dorstener Straße	001 – 141 fortlfd. 231 – 339 ungerade	125
Dragendorfstraße		50
Fackertstraße		14
Im Brook		136
Im Grünen Winkel		16
Im Hohen Winkel		232
Im Tiefen Winkel		95
Pirmasensstraße		80
Saarbrückenstraße		148
Saarlauternstraße		204
Saarplatz		46
Schalenweg		7
St.-Ingbert-Straße		92
Völklingenstraße		111
Weseler Straße	151 – 171 ungerade 140 – 200 gerade	125
Zum Silverberg		98
Zum Waldwinkel		24
insg.		2.050

Die Einwohnerzahl liegt um 424 unter der oberen Höchstabweichungsgrenze und um 566 über der unteren Höchstabweichungsgrenze.

Wahlbezirk 8.0 (Haltern am See – Mitte)

(Alter WB 10.0)

Änderungen: s.u. (fett=Zuwachs)

STRASSE	HAUSNUMMER	EINWOHNER
Ahornstraße		111
Akazienweg		58
Am Feldlager		58
Am Römerlager		149
Amselweg		45
An der Landwehr		172
Auf der Heide	03 – 25 ungerade 45 – 53 ungerade	81
Birkenstraße	21 – 43 ungerade 24 – 44 gerade	56
Brunnenweg		10
Bruktererstraße		125
Diegerot		159
Drosselweg		28
Eichenstraße		200
Erlenhof		23
Finkenweg		24
Heitkamp		51
Holtwicker Straße	142 – 420 fld.	90
Im Strieken		88
In der Thiebrei		20
Kiefernweg		4
Lerchenweg		24
Lindenstraße		51
Lünzumer Weg		132
Markenkamp		166
Meisenweg		13
Nachtigallenweg		30
Römerstraße	102-130 gerade	51
Schwalbenweg		46
Tannenstraße		31
Ulmenhof		27
Waldstraße		76
Zur Hohen Mark		46
insg.		2.245

Die Einwohnerzahl liegt um 229 unter der oberen Höchstabweichungsgrenze und um 761 über der unteren Höchstabweichungsgrenze.

Wahlbezirk 9.0 (Haltern am See – Mitte)

(Alter WB 11.0)

Änderungen: s.u. (fett=Zuwachs)

STRASSE	HAUSNUMMER	EINWOHNER
Am Fliederbusch		67
Am Tulpenfeld		76
An den Koppeln		14
An der Kahrstege		136
Auf der Heide	02 – 24 gerade 60 – 64 gerade	73
Birkenstraße	001 – 019 unger. 002 – 022a gerade	67
Dahlienstraße		81
Franz-Pohlmann-Str.		27
Heinrich-Rumpf-Str.		75
Hennewiger Weg	001-079 ungerade 002-074 gerade 099-150 fortlfd.	296
Holtwicker Straße	54 – 141 fld.	330
Im Nelkengarten		60
Laurenzstiege		48
Melcherstraße		47
Offenbergstraße		37
Plaggenheide		42
Rh.-Freerick-Str.		250
Rosenhof		14
Schildstölken		24
Sundernkamp		44
Sundernstiege		109
Sundernstraße		293
Zum Nesberg		40
insg.		2.250

Die Einwohnerzahl liegt hiernach um 224 unter der oberen Höchstabweichungsgrenze und um 766 über der unteren Höchstabweichungsgrenze.

Wahlbezirk 10.0 (Haltern am See – Mitte)

(Alter WB 12.0)

(unverändert)

STRASSE	HAUSNUMMER	EINWOHNER
Adalbert-Stifter-Straße		136
Alte Ringstraße		95
Bergenfahrerstraße		64
Clemens-Sebbel-Straße		52
Deventerstraße		65
Droste-Hülshoff-Straße		111
Eduard-Mörrike-Straße		18
Eichendorffstraße		69
Elsa-Brandström-Straße		70
Friedrich-Hebbel-Straße		14
Goethestraße		165
Gottfried-Keller-Straße		57
Hansestraße		187
Heinrich-v.-Kleist-Straße		21
Helenenhöhe		3
Im Dahläckern	041 – 051 ungerade	27
Johannes-Grüter-Straße		243
Lavesumer Straße	04b – 026 gerade 003 – 065 unger. 030 – 090 gerade 115 – 186 fortlfd	435
Lohkamp		47
Prozessionsweg		50
Schillerstraße		62
Visbystraße		51
Wielandstraße		44
insg.		2.086

Die Einwohnerzahl liegt hiernach um 388 unter der oberen Höchstabweichungsgrenze und um 602 über der unteren Höchstabweichungsgrenze.

Wahlbezirk 11.0 (Haltern am See – Mitte)

(Alter WB 13.0)

Änderungen: s.u. (fett=Zuwachs)

STRASSE	HAUSNUMMER	EINWOHNER
An der Marienkirche		26
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße		59
Gerhart-Hauptmann-Straße		172
Gildenstraße		114
Grabenstiege		21
Im Baaken		32
Im Dahläckern	001 – 039 ungerade 002 – 050 gerade 62+ 74	196
Im Lohgarten		17
In der Borg		123
Johann-Trage-Str.		66
Josef-Paris-Straße		116
Kleine Brede		54
Koggestraße		121
Kontorstraße		114
Lohstraße		65
Memelstraße		18
Nordwall		177
Oderstraße		123
Pregelstraße		120
Speicherstraße		89
Theodor-Körner-Straße		66
Zum Mühlengraben		3
insg.		1.892

Die Einwohnerzahl liegt um 582 unter der oberen Höchstabweichungsgrenze und um 408 über der unteren Höchstabweichungsgrenze.

Wahlbezirk 12.0 Lippramsdorf

(Alter WB 14.0)

(unverändert)

STRASSE	HAUSNUMMER	EINWOHNER
Am Sohlbaum		37
Antoniusweg		35
Bachstraße		18
Birkenallee		121
Buschkamp		6
Dammstraße		2
Dorstener Straße	583-681 fortlfd. 699-950 fortlfd.	215
Erzbischof-Buddenbrock-Straße		72
Falkenstraße		65
Feldmarkstraße		132
Finkenstraße		14
Heidkantweg		41
Im Holt		34
Im Schabbrink		38
Im Winkel		61
In der Wiem		23
Jahnstraße		123
Kampweg		66
Kolkstraße		70
Kusenhorster Straße		41
Lambertusweg		43
Lembecker Straße		94
Mühlenweg	111-132 fortlfd.	28
Oelder Weg		14
Pastors Gräfte		102
Pastoratsweg		79
Rosenkamp		39
Sandstraße		26
St.-Florian-Straße		84
Weseler Straße	645-800 fortlfd.	27
Wiesenstraße		23
insgesamt		1.773

Die Einwohnerzahl liegt um 701 unter der oberen Höchstabweichungsgrenze und um 289 über der unteren Höchstabweichungsgrenze.

Wahlbezirk 13.0 Lippramsdorf

(Alter WB 15.0)

(unverändert)

STRASSE	HAUSNUMMER	EINWOHNER
Alter Weseler Weg		8
Am Galgenberg		66
Am Schmöningsberg		24
Am Thiershof		78
Bornweg		7
Braukstraße		36
Burgstraße		171
Dorstener Straße	371-552 fortlfd.	50
Eppendorfer Straße		45
Fohrenbreide		9
Freiheitsweg		113
Granatstraße	031-069 ungerade 088-140 gerade	31
Heerstraße		150
Holtweg		97
Im Geun		31
Im Grund		42
Im Hundel		112
Inselweg		198
Kortenberg		72
Mühlenweg	002-008 fortlfd. 122 - 128	43
Neuer Kamp		13
Ostendorfer Straße		191
Parkstraße		47
Tannenberger Weg		46
Waldweg		61
Weseler Straße	447-605 fortlfd.	42
Zum Büning		40
Zum Wienbrei		--
insgesamt		1.823

Die Einwohnerzahl liegt um 651 unter der oberen Höchstabweichungsgrenze und um 339 über der unteren Höchstabweichungsgrenze.

Wahlbezirk 14.0 Lavesum

(Alter WB 16.0)

Änderungen: s.u. (fett=Zuwachs)

STRASSE	HAUSNUMMER	EINWOHNER
Am Friedhof		6
Am Mühlenberg		39
Am Treckeberg		11
Antoniusstraße		92
Auf Dem Berge		46
Bergstraße		33
Buchenstraße		60
Dillenweg		13
Fichtenstraße		18
Franz-Nigge-Straße		79
Geheimrat-König-Straße		11
Granatstraße	640-708 gerade	25
Heidbrink		2
Hennewiger Weg	189 – 203 337-427 fortld.	83
Hochstraße		78
Hohemarkenweg		5
Hülstener Weg		52
Im Hadkamp		57
In Der Groll		91
In Der Strünkede		21
Kapellenstraße		57
Kastanienstraße		10
Lavesumer Straße	256-383 fortld.	69
Lilienstraße		12
Lochtruper Kirchweg		4
Lochtruper Straße		69
Merfelder Straße		23
Napoleonsweg		68
Nelkenstraße		28
Rekener Straße		142
Rosenstraße		47
Schützenstraße		135
Sundernweg		26
Sythener Straße	001-072 fortld.	42
Talstraße		167
insg.		1.721

Die Einwohnerzahl liegt um 753 unter der oberen Höchstabweichungsgrenze und um 237 über der unteren Höchstabweichungsgrenze.

Wahlbezirk 15.0 Sythen (Alter WB 17.0) Änderungen: s.u. (fett=Zuwachs)

STRASSE	HAUSNUMMER	EINWOHNER
Ackerweg		45
Am Mühlenbach		12
Am Wehr		69
Bahnweg		288
Birkenkamp		108
Blumenstraße	001 - 037 fortlfd., 039 - 086 fortlfd.	176
Brachweg		24
Brookweg		7
Buchenhof		44
Dachsbau		25
Eichenhof		29
Erlenstraße		7
Eschweg		198
Fasanenweg		24
Flaskamp		53
Fuchsbau		9
Grotekamp		106
Hasenweg		2
Heckenweg		55
Hirschgraben		71
Igelweg		17
Illtisweg		13
Im Greinenkamp		24
Im Oer		32
In De Bucht		17
In De Floge		54
Lönsweg		11
Marderweg		28
Otterweg		12
Rebhuhnweg		20
Rehweg		35
Reiherhorst		79
Rotdornweg		18
Stockwieser Damm	006 – 063 b 263 – 291 fortlfd.	161
Stockwieser Kamp		46
Viktorsweg		55
Wallweg		17
Weideweg		33
Wieselweg		24
Zum Linnert		7
insg.		2.055

Die Einwohnerzahl liegt um 419 unter der oberen Höchstabweichungsgrenze

und um 571 über der unteren Höchstabweichungsgrenze.

Wahlbezirk 16.0 Sythen

(Alter WB 18.0)

(unverändert)

STRASSE	HAUSNUMMER	EINWOHNER
Alter Kapellenweg		29
Am Riethgraben		30
Am Schiötten		61
Am Thie		53
An der Kirche		8
Brinkweg	001a-020 fortlfd.	95
Dietrich-Bonhoeffer Weg		5
Dorfstraße		150
Düsternweg		32
Eltritt		11
Flurstraße		10
Freistraße		5
Friethweg		10
Hegewinkel		50
Hellweg	002-046 fortlfd. 047-175 fortlfd.	360
Im Bromkamp		64
Im Rosendahl		81
In De Krümm		15
Kurze Straße		38
Lehmbrakener Straße	002-073 fortlfd.	36
Marktstraße		68
Maximilian-Kolbe-Straße		19
Mosskamp		124
Münsterstraße	194-233 fortlfd. 313-327 fortlfd.	26
Schalweg		150
Sythener Straße	258-292 fortlfd.	43
Thiestraße		66
Uphuser Straße		140
Von-Galen-Straße		37
Zum Blickpunkt		108
insg.		1.924

Die Einwohnerzahl liegt um 550 unter der oberen Höchstabweichungsgrenze und um 440 über der unteren Höchstabweichungsgrenze.

Wahlbezirk 17.0 Sythen

(Alter WB 19.0)

(unverändert)

STRASSE	HAUSNUMMER	EINWOHNER
An der Bleiche		47
Brinkweg	050 - 090 fortlfd.	108
Dülmener Straße		10
Erikastraße		76
Ginsterstraße		68
Heidland		121
Heitken		158
Hilgenweg		116
Humbusch		168
Im Norden		45
Kämpchenheide		68
Klauskamp		91
Kuhlenweg		101
Lehmbrakener Straße	137-174 fortlfd.	49
Münsterstraße	360-398 fortlfd. 399-593 fortlfd.	126
Melkenweg		19
Niehuser Weg		38
Quarzwerkstraße		4
Rosenweg		41
Röhrkesweg		14
Schlingenkamp		74
Sophie-Scholl-Straße		8
Steffens Hof		80
Tulpenweg		66
Wacholderstraße		22
Wellenbogen		92
Werkstraße		23
Zum Dülmener See		58
Zum Vogelsberg		3
insg.		1.894

Die Einwohnerzahl liegt um 580 unter der oberen Höchstabweichungsgrenze und um 410 über der unteren Höchstabweichungsgrenze.

Wahlbezirk 18.0 Hullern

(Alte WB 20.0 u. 21.0)

STRASSE	HAUSNUMMER	EINWOHNER
Aalweg		33
Alter Postweg		201
Am Knapp		6
Am Loh		44
Am Schulten Hof		22
Am Waldrand		119
An der Brennerei		14
An der Stever		11
An der Wohrt		173
Andreassstraße		5
Antruper Straße		87
Birkenrith		89
Buttstraße		13
Borkenbergstraße		73
Dachsweg		54
Forellenweg		65
Hauptstraße		456
Hegenhoff		24
Heidgarten		49
Im Lindenkamp		12
Karpfenweg		26
Krummstiege		12
Rehwinkel		45
Ringstraße		85
Schmiedestraße		114
Schürstatt		122
Schulstraße		33
Strübings Heide		54
Terwellenweg		35
Westruper Straße	226 – 440 flfd.	45
Zum Alten Hof		67
Zum Imberg		104
insg.		2.292

Die Einwohnerzahl liegt um 182 unter der oberen Höchstabweichungsgrenze und um 808 über der unteren Höchstabweichungsgrenze.

Abgang:

Im Greinenkamp nach 15.0 (Alt 17.0 Sythen)

Westruper Straße 060 – 100a/168 – 210 nach 19.0 (Alt 22.0 Flaesheim)

Wahlbezirk 19.0 Flaesheim

(Alter WB 22.0) Änderungen: s.u. (fett=Zuwachs)

STRASSE	HAUSNUMMER	EINWOHNER
Achter de Hüser		1
Albert-Schweitzer-Straße		42
Am Paschenberg		127
An Den Stellkämpen		8
Arenbergstraße		215
Bodelschwinghstraße		105
Dürnberg		73
Dr.-H.-Grochtmann-Straße		16
Flaesheimer Straße	191 – 301 fortlfd. 323 – 503 fortlfd. 600 – 629 fortlfd. voher Hullern	413
Frankenbogen		39
Haardstraße		99
Hohes Ufer		41
Kanalstraße		10
Kardinal-v.-Galen-Straße		136
Kettelerstraße		119
Kolpingstraße		57
Kuhkamp		10
Otto-v.-Ravensberg-Straße		36
Örter Pütt		87
Sachsenbogen		26
Schleusenweg		7
Stiftsplatz		13
Westruper Straße	060 – 100a 168 - 210	45
Widukindstraße		18
Zum Dachsberg		121
insg.		1.864

Die Einwohnerzahl liegt um 610 unter der oberen Höchstabweichungsgrenze und um 380 über der unteren Höchstabweichungsgrenze.

Bekanntmachung

Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen/ Jugendschöffen

In seiner Sitzung am 27.06.2013 hat der Ausschuss für Generationen und Soziales der Stadt Haltern am See die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen/ Jugendschöffen aufgestellt. Gemäß Ziff. 7 Punkt 5 des gemeinsamen Runderlasses des Justizministeriums (JM) (3221 – I. 2), und des Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration (MGFFI) (313 – 6153) vom 04.03.2009 – Justizministerialblatt Nordrhein-Westfalen (JMBl. NRW) S. 70 - in der Fassung vom 22. Februar 2011 über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2014 – 2018 ist die Vorschlagsliste für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen.

Der Zeitpunkt der Auflegung wird hiermit gem. § 35 Abs. 3 JGG öffentlich bekannt gegeben.

Die Auflegung beginnt am 22.07.2013 und endet am 29.07.2013.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen die Vorschlagsliste gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden kann, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden dürften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Die Vorschlagsliste kann im Fachbereich Familie und Jugend, Schule und Sport der Stadt Haltern am See, Dr.-Conrads-Str. 1, Raum 2.28 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Satzung vom 09.07.2013

betreffend den Erlass einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Haltern am See „Recklinghäuser Straße“ im Ortsteil Haltern-Mitte gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haltern am See beschließt gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in der derzeit gültigen Fassung, und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Veränderungssperre als Satzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Haltern am See „Recklinghäuser Straße“ im Ortsteil Haltern-Mitte und wird wie folgt begrenzt:

- im Osten teilweise durch die Verkehrsfläche der L 551 Recklinghäuser Damm / Recklinghäuser Straße, teilweise auch durch die Böschungen hin zur Lippeaue
- im Süden durch den Übergang zur Lippeaue
- im Westen durch die Verkehrsfläche der Straße „Am Holzplatz“ und deren geradliniger Verlängerung zur Straße „Zum Ikenkamp“ sowie zur südlichen Lippeaue
- im Nordwesten und Norden durch die Verkehrsflächen der Straßen „Zum Ikenkamp“, „Recklinghäuser Straße“ und „Wasserwerkstraße“ bis zur Verkehrsfläche der L 551 Recklinghäuser Straße

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sowie die durch den Geltungsbereich der Veränderungssperre erfassten Flurstücke sind aus der, dem Original dieser Satzung als Anlage beigefügten Katasterkarte im Maßstab 1:1000 ersichtlich, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

Der räumliche Geltungsbereich ist ebenfalls der beigefügten Übersichtskarte DGK 5-Auszug i. M. 1:5.000 zu entnehmen.

§ 2

Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1, Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB). Danach dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauGB werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung von der Veränderungssperre nicht berührt.

Ausnahmen können gem. § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Haltern am See in Kraft.

§ 4

Außerkräfttreten

Die Veränderungssperre tritt spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 04.07.2013 auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 „Recklinghäuser Straße“ wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre gem. § 214 Abs.4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Die unter § 1 der Satzung genannte Katasterkarte im Maßstab 1:1.000, die Satzung selbst sowie deren Begründung werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadt Haltern am See während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Haltern am See zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft gegeben.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist in dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie dargestellt.

Die Dienstzeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

§ 18 Abs. 3 BauGB

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB, über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 2 BauGB

Eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorgenannten Satzung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 7 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

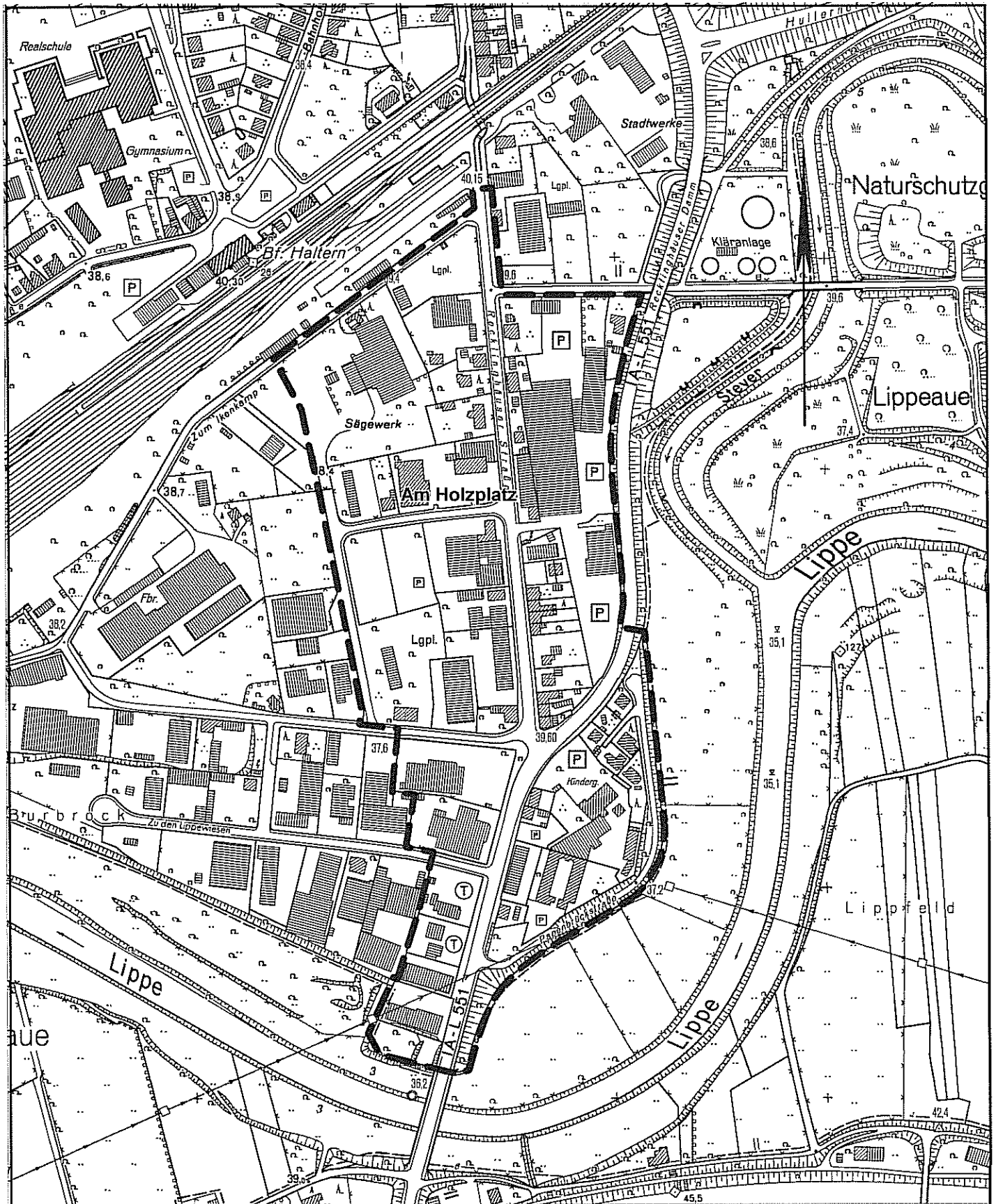
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, 09.07.2013

gez.

Klimpel
Bürgermeister

Anlage
Übersichtsplan



ÜBERSICHTSPLAN

Auszug aus der DGK
M. 1:5000

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung
des Bebauungsplanes Nr.124
der Stadt Haltern am See
"Recklinghäuser Straße"
im Ortsteil Haltern - Mitte

Satzung vom 10.07.2013 zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 04.05.1990

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2141) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 04.05.1990, hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 04.07.2013 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage „**Bergenfaherstraße**“ ist in verkehrsberuhigter Form ausgebaut worden. Damit entfällt die Trennung zwischen Gehwegen und Fahrbahn.

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie folgende Herstellungsmerkmale aufweist:

- Gesamte Erschließungsfläche (Mischfläche) mit Ausnahme der Pflanzflächen mit Unterbau und fester Decke aus Pflaster,
- Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation,
- Parkflächen vor den Grundstücken Bergenfaherstraße Nr. 12, 13 und 17,
- Pflanzflächen vor den Grundstücken Bergenfaherstraße Nr. 2, 3, 9, 12, 13, 17 und 22,
- betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

§ 2

Die Erschließungsanlage „**Deventerstraße**“ ist in verkehrsberuhigter Form ausgebaut worden. Damit entfällt die Trennung zwischen Gehwegen und Fahrbahn.

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie folgende Herstellungsmerkmale aufweist:

- Gesamte Erschließungsfläche (Mischfläche) mit Ausnahme der Pflanzflächen mit Unterbau und fester Decke aus Pflaster,
- Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation,
- Parkflächen vor den Grundstücken Deventerstraße Nr. 2, 14, 15, 16, 18 und 20, Visbystraße Nr. 15 und Hansestraße Nr. 41,
- Pflanzflächen vor den Grundstücken Deventerstraße Nr. 2, 13, 14, 16, 18 und 20, Visbystraße Nr. 15 und Hansestraße Nr. 41,
- betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

§ 3

Die Erschließungsanlage „**Visbystraße**“ ist in verkehrsberuhigter Form ausgebaut worden. Damit entfällt die Trennung zwischen Gehwegen und Fahrbahn.

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie folgende

Herstellungsmerkmale aufweist:

- Gesamte Erschließungsfläche (Mischfläche) mit Ausnahme der Pflanzflächen mit Unterbau und fester Decke aus Pflaster,
- Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation,
- Parkflächen vor den Grundstücken Visbystraße Nr. 3, 8, 10, 16, 18 und 19, Bergenfahrerstraße Nr. 15 und Hansestraße Nr. 47,
- Pflanzflächen vor den Grundstücken Visbystraße Nr. 3, 10, 13, 16, 18 und 19, Bergenfahrerstraße Nr. 15, und Hansestraße Nr. 45 und 47,
- betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

§ 4

Die Erschließungsanlage „**Hansestraße**“ ist entsprechend den Verkehrsbedürfnissen zum Teil im Separationsprinzip, zum Teil in verkehrsberuhigter Form ausgebaut worden.

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn

1. der im Separationsprinzip ausgebaute Teilbereich (= Beginn der Hauptachse) – von der Münsterstraße bis zur Einmündung Visbystraße – den Herstellungsmerkmalen des § 8 der Grundlagensatzung entspricht und daneben vor den Grundstücken Hansestraße Nr. 8, 10, 13, 18, 20, 25, 27, 34, 37, 38, 45, 64, vor den Flurstücken 847, 848 (= Grünanlage), vor dem Flurstück 877 (= ehemals Netto Parkplatz) und dem Flurstück 875 (= Weg hinter dem ehemaligen Netto Parkplatz) Pflanzbeete aufweist und
2. der verkehrsberuhigte Teilbereich (= Ende der Hauptachse) – von der Einmündung Visbystraße bis zur Einmündung Bergenfahrerstraße –, sowie die unselbständige Stichstraßen zwischen den Grundstücken Hansestraße Nr. 20 und Nr. 34 (= 1. Stichstraße), Hansestraße Nr. 42 und Nr. 62 (= 2. Stichstraße), Hansestraße Nr. 66 und Nr. 84 (= 3. Stichstraße) und Hansestraße Nr. 88 und Bergenfahrerstraße Nr. 2 (= 4. Stichstraße) – als niveaugleiche Mischfläche ohne Trennung zwischen Fahrbahn und Gehwegen ausgebaut sind und folgende Herstellungsmerkmale aufweisen:
 - Gesamte Erschließungsfläche (Mischfläche) mit Ausnahme der Pflanzflächen mit Unterbau und fester Decke aus Pflaster,
 - Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation,
 - Parkflächen vor den Grundstücken Hansestraße Nr. 28, 42, 50, 52/54, 66, 72, 74, 80, 84, 86, 88, 96, 100a,
 - Pflanzflächen vor den Grundstücken Hansestraße Nr. 20, 28, 32, 42, 44, 46, 50, 52/54, 62, 66, 72, 74, 80, 84, 88, 94, 96, 98, 100a, 102a und Bergenfahrerstraße 1,
 - betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung vom 10.07.2013 zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 04.05.1990

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2141) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 04.05.1990, hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 04.07.2013 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage „**Speicherstraße**“ ist in verkehrsberuhigter Form ausgebaut worden. Damit entfällt die Trennung zwischen Gehwegen und Fahrbahn.

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie folgende Herstellungsmerkmale aufweist:

- Gesamte Erschließungsfläche (Mischfläche) mit Ausnahme der Pflanzflächen mit Unterbau und fester Decke aus Pflaster,
- Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation,
- Parkflächen vor den Grundstücken Speicherstraße Nr. 7, 22, 32 und, 38, Koggestraße Nr. 8 und 12,
- Pflanzflächen vor den Grundstücken Speicherstraße Nr. 4, 6, 7, 9, 13, 22, 32, 38 und 40, Koggestraße Nr. 6, Nr. 8 und Nr. 12,
- betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

§ 2

Die Erschließungsanlage „**Koggestraße**“ ist entsprechend den Verkehrsbedürfnissen zum Teil im Separationsprinzip, zum Teil in verkehrsberuhigter Form ausgebaut worden.

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn

3. der im Separationsprinzip ausgebaute Teilbereich (Hauptachse) – von der Hansestraße bis zur Grünanlage – den Herstellungsmerkmalen des § 8 der Grundlagensatzung entspricht und daneben vor den Grundstücken Koggestraße Nr. 2, 3, 8, und 25 Pflanzbeete aufweist und
4. der verkehrsberuhigte Teilbereich – unselbständige Stichstraßen zwischen den Grundstücken Koggestraße Nr. 3 und 23, Koggestraße Nr. 5a und 11b, sowie Koggestraße Nr. 25 und 49 – als niveaugleiche Mischfläche ohne Trennung zwischen Fahrbahn und Gehwegen ausgebaut ist und folgende Herstellungsmerkmale aufweist:
 - Gesamte Erschließungsfläche (Mischfläche) mit Ausnahme der Pflanzflächen mit Unterbau und fester Decke aus Pflaster,
 - Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation,
 - Parkflächen vor den Grundstücken Koggestraße Nr. 21, 27, 33a und 49

- Pflanzflächen vor den Grundstücken Koggestraße Nr. 5a, 11b, 13, 21, 27, 33a, 35, 43 und 49,
- betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung vom 10.07.2013 zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 04.05.1990

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2141) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 04.05.1990, hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 04.07.2013 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage „**Kontorstraße**“ ist in verkehrsberuhigter Form ausgebaut worden. Damit entfällt die Trennung zwischen Gehwegen und Fahrbahn.

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie folgende Herstellungsmerkmale aufweist:

- Gesamte Erschließungsfläche (Mischfläche) mit Ausnahme der Pflanzflächen mit Unterbau und fester Decke aus Pflaster,
- Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation,
- Parkflächen vor den Grundstücken Kontorstraße Nr. 7, 9, 11, 26, 30, 34, 38, 50 und seitlich zur Grünanlage (Flurstück 847),
- Pflanzflächen vor den Grundstücken Kontorstraße Nr. 2a, 3b, 7, 9, 11, 26, 30, 34, 38, 50, 58 und seitlich zur Grünanlage (Flurstück 847),
- betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

§ 2

Die Erschließungsanlage „**Johann-Trage-Straße**“ ist in verkehrsberuhigter Form ausgebaut worden. Damit entfällt die Trennung zwischen Gehwegen und Fahrbahn.

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie folgende Herstellungsmerkmale aufweist:

- Gesamte Erschließungsfläche (Mischfläche) mit Ausnahme der Pflanzflächen mit Unterbau und fester Decke aus Pflaster,
- Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation,
- Parkflächen vor den Grundstücken Johann-Trage-Straße Nr. 4, 7, 8, 14, 19 und Kontorstraße Nr. 1,
- Pflanzflächen vor den Grundstücken Johann-Trage-Straße Nr. 3, 4, 7,8, 9, 10, 14, 19 und Kontorstraße Nr. 9,
- betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden vom Rat der Stadt Haltern am See am 04.07.2013 beschlossenen **Satzungen zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Haltern am See vom 04.05.1990** werden hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 10.07.2013

gez. Klimpel

Bürgermeister

Bekanntmachung

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 101 der Stadt Haltern am See "In der Borg – Im Dahläckern" endgültig hergestellten Erschließungsanlagen

hier: Erschließungseinheiten gem. § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB

In seiner Sitzung am 04.07.2013 hat der Rat der Stadt Haltern am See festgestellt, dass die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 101 der Stadt Haltern am See „In der Borg – Im Dahläckern“ hergestellten Erschließungsanlagen

1. Hansestraße, Deventerstraße, Visbystraße und Bergenfahrerstraße
2. Koggestraße und Speicherstraße
3. Kontorstraße und Johann-Trage-Straße

für die Erschließung der Grundstücke zu. Nr. 1, 2 und 3 jeweilig eine separate Einheit bilden; sie werden daher gem. § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB zur gemeinsamen Aufwandsermittlung und Abrechnung zusammengefasst.

Die Einheitsbildung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Haltern am See, den 10.07.2013

gez. Klimpel

Bürgermeister

Bekanntmachung

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den hergestellten Abschnitt der Erschließungsanlage „Blumenstraße“

hier: Abschnittsbildung gem. § 130 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 04.07.2013 hat der Rat der Stadt Haltern am See zum Zwecke der Erhebung von Erschließungsbeiträgen gem. § 130 Abs. 2 BauGB folgende Abschnitte gebildet:

I Blumenstraße – 1. Abschnitt – ausgebaut

(ab Stockwieser Damm bis zum Ende der Einmündung Am Mühlenbach),

II Blumenstraße – 2. Abschnitt – nicht ausgebaut

(ab Ende der Einmündung Am Mühlenbach bis zum Ende der Einmündung Hirschgraben).

Die Abschnittsbildung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Haltern am See, den 10.07.2013

gez. Kimpel

Bürgermeister

Bekanntmachung

In seiner Sitzung am 04.07.2013 wurde der Rat der Stadt Haltern am See zum Zwecke der Erhebung von Erschließungsbeiträgen auf folgendes hingewiesen:

Durch die Erschließungsanlage „1. Abschnitt Blumenstraße“ werden folgende Grundstücke erschlossen:

<u>Lagebezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Blumenstraße/Stockwieser Damm	54	56
Blumenstraße 2	54	57 + 393
Blumenstraße 4 + 6	54	58
Blumenstraße 8	54	190
Blumenstraße 10	54	189
Blumenstraße 12	54	331
Blumenstraße 14	54	330
Blumenstraße 16 + 18	54	70
Blumenstraße 20	54	354
Blumenstraße 22	54	356
Blumenstraße 24	54	355
Blumenstraße 26	54	335
Blumenstraße 26 a	54	373
Blumenstraße 26 b	54	374
Blumenstraße 26 c	54	375
Blumenstraße 28	54	376 + 322
Blumenstraße 30	54	83
Blumenstraße 32	54	209
Blumenstraße 34	54	210
Blumenstraße 36	54	243
Blumenstraße 38	54	244
Blumenstraße 40 + 42	54	423
Blumenstraße Am Mühlenbach 2	54	422
Blumenstraße 1/Stockwieser Damm	54	55
Blumenstraße 1 a	54	380
Blumenstraße 3	54	64
Blumenstraße 5	54	63
Blumenstraße 7	54	26
Blumenstraße 9	54	260
Blumenstraße 11	54	140
Blumenstraße 13	54	238
Blumenstraße 15	54	319 + 320
Blumenstraße 15 a	54	321
Blumenstraße 15 b	54	316
Blumenstraße 17 a	54	405
Blumenstraße 17 b	54	406
Blumenstraße 19	54	289
Blumenstraße 21	54	349 + 350
Blumenstraße 23	54	258
Blumenstraße 25	54	348

Blumenstraße 25 a	54	347
Blumenstraße 25 b/Victorsweg	54	346
Blumenstraße 27/Fuchsbau 1	54	101
Blumenstraße 29	54	341
Blumenstraße 31	54	186
Blumenstraße 33	54	185
Blumenstraße 35	54	184
Blumenstraße 37	54	183
Blumenstraße/Itisweg 1	54	207
Blumenstraße 39	54	410

Der nachrichtliche Hinweis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haltern am See, den 10.07.2013

gez. Klimpel

Bürgermeister

Bekanntmachung über die Widmung einer Straße

Die Stadt Haltern am See widmet mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die nachstehend aufgeführte Straße als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr:

Straßenbezeichnung

Blumenstraße

(vom Stockwieser Damm bis zum Ende
des Einmündungsbereiches der Straße
Am Mühlenbach)

Benutzungszweck

Anliegerstraße

Gemarkung Haltern – Kirchspiel, Flur 54, Flurstück 420 teilweise

Ein Planausschnitt, aus dem die genaue Lage der vorgenannten Fläche ersichtlich ist, ist dieser Bekanntmachung beigelegt und kann darüber hinaus bei der Stadt Haltern am See, Fachbereich Infrastruktur und Wirtschaftsförderung, Rochfordstraße 1, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

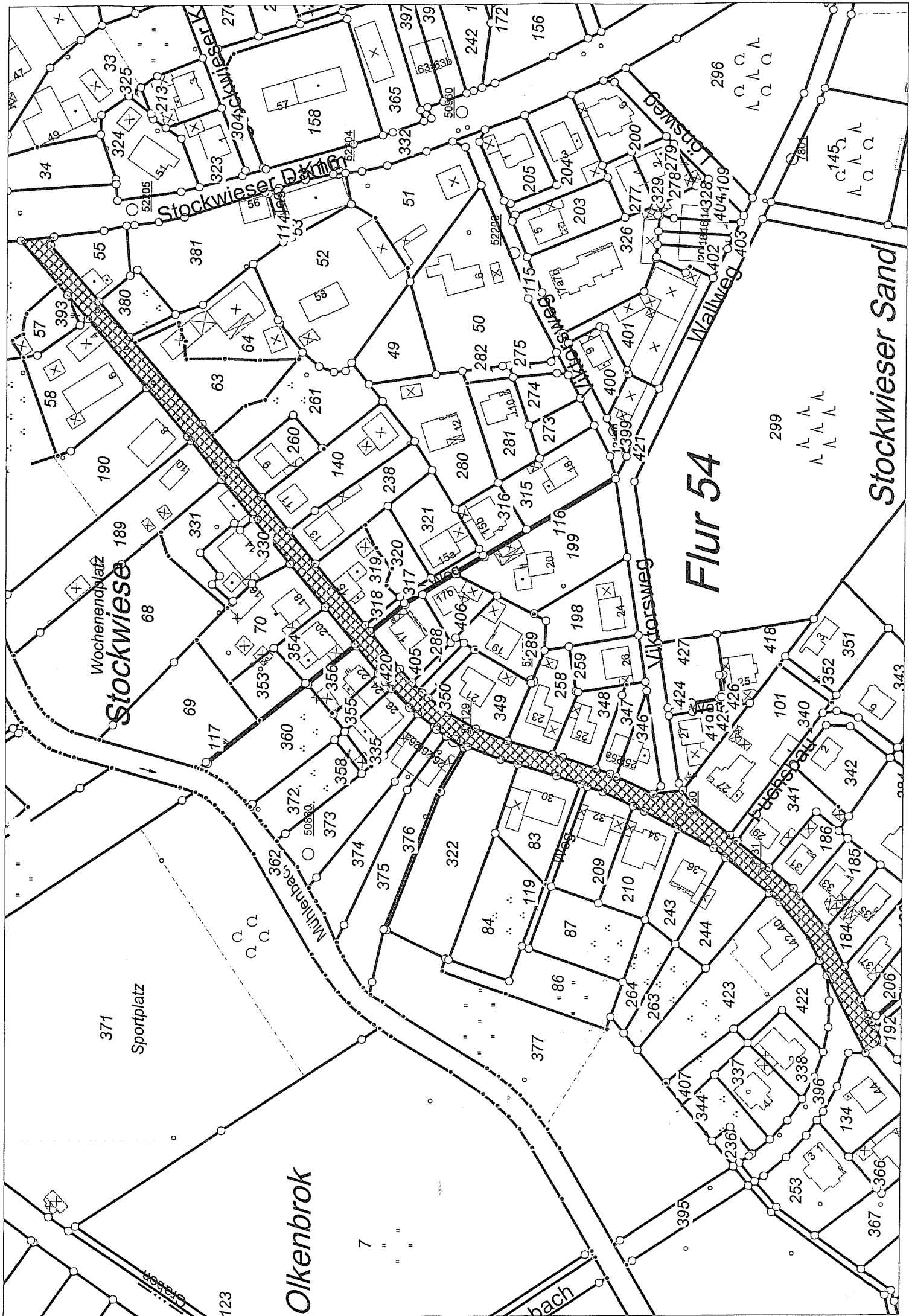
Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Stadt Haltern am See zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Haltern am See, den 10.07.2013

Der Bürgermeister

gez.

Klimpel



Wochenendplatz
Stockwiese 189

371
Sportplatz

Olkenbrok

123

Flur 54

Stockwieser Sand

Mühlenbach

Viktorsweg

Gehweg

Gehweg

Stockwieser Damm

Wallweg

bach

7

"

"

299

Λ Λ Λ Λ

Λ Λ Λ Λ

Λ Λ Λ Λ

348
347
346
345
344
343

342
341
340
339
338
337

336
335
334
333
332
331

330
329
328
327
326
325

324
323
322
321
320
319

318
317
316
315
314
313

312
311
310
309
308
307

306
305
304
303
302
301

300
299
298
297
296
295

294
293
292
291
290
289

288
287
286
285
284
283

282
281
280
279
278
277

276
275
274
273
272
271

270
269
268
267
266
265

264
263
262
261
260
259

258
257
256
255
254
253

252
251
250
249
248
247

246
245
244
243
242
241

240
239
238
237
236
235

234
233
232
231
230
229

228
227
226
225
224
223

222
221
220
219
218
217

216
215
214
213
212
211

210
209
208
207
206
205

204
203
202
201
200
199

198
197
196
195
194
193

192
191
190
189
188
187

186
185
184
183
182
181

180
179
178
177
176
175

174
173
172
171
170
169

168
167
166
165
164
163

162
161
160
159
158
157

156
155
154
153
152
151

150
149
148
147
146
145

144
143
142
141
140
139

138
137
136
135
134
133

132
131
130
129
128
127

126
125
124
123
122
121

120
119
118
117
116
115

114
113
112
111
110
109

108
107
106
105
104
103

102
101
100
99
98
97

96
95
94
93
92
91

90
89
88
87
86
85

84
83
82
81
80
79

78
77
76
75
74
73

72
71
70
69
68
67

66
65
64
63
62
61

60
59
58
57
56
55

54
53
52
51
50
49

48
47
46
45
44
43

42
41
40
39
38
37

36
35
34
33
32
31

30
29
28
27
26
25

24
23
22
21
20
19

18
17
16
15
14
13

12
11
10
9
8
7

6
5
4
3
2
1

0